

**Verein der Freunde und Förderer der
St. Sebastianus Schützenjugend im Bistum Aachen e.V.**

– Satzung –

I. Allgemeines

§ 1: Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet:
„**Verein der Freunde und Förderer der
St. Sebastianus Schützenjugend im Bistum Aachen**“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verein der Freunde und Förderer der St. Sebastianus Schützenjugend im Bistum Aachen ist die Förderung der Jugendpflege im sozialen, kulturellen und kirchlichen Bereich, sowie die Förderung des Schießsports und des althergebrachten Brauchtums.
- (2) Der Verein verfolgt diesen Zweck in enger Zusammenarbeit mit dem Bund der St. Sebastianus Schützenjugend im Bistum Aachen e.V. ("BdSJ Aachen") Der Verein führt eigenständige Aktionen und Maßnahmen im Bereich seiner satzungsmäßigen Zwecke durch. Darüber hinaus ist der Verein aber auch bemüht, den BdSJ Aachen mit den finanziellen und materiellen Mitteln auszustatten, die dieser zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke bedarf.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a. geborene Mitglieder und

- b. freie Mitglieder
- (2) Geborene Mitglieder des Vereins sind
 - a. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes des BdSJ Aachen
 - b. die Bezirksjungschützenmeister des BdSJ Aachen
- (3) Die freie Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen oder juristischen Person frei, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Ein Bewerber um die Mitgliedschaft hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der Grundlage einer Stellungnahme des Diözesanvorstandes des BdSJ Aachen. Solange ein freies Mitglied gleichzeitig auch geborenes Mitglied des Vereins ist, ruht die freie Mitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei freien Mitgliedern:
 - aa) mit dem Austritt,
 - ab) mit dem Ausschluss,
 - ac) bei juristischen Personen mit dem (völligen) Verlust der Rechtsfähigkeit ihres Rechtsträgers nach durchgeführter Vermögensliquidation (Auflösung des Mitgliedvereins),
 - b. bei geborenen Mitgliedern:
 - ba) mit dem Ende ihres die Mitgliedschaft begründeten Amtes
 - bb) mit ihrer Erklärung, dass sie in ihrer Eigenschaft als Inhaber des die Mitgliedschaft begründeten Amtes nicht mehr Mitglied des Vereins sein wollen,
 - bc) mit dem Ausschluss.

§ 5: Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein dauerhaft oder auf Zeit ausgeschlossen werden, wenn es durch eigenes schuldhaftes Verhalten oder durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in besonders schwerwiegender Weise
 - a. das Ansehen des Vereins, des BdSJ oder des Bundes der Historischen Deutschen Schützen-bruderschaften geschädigt oder
 - b. trotz erfolgter schriftlicher Belehrung durch den Vorstand beharrlich gegen diese Satzung oder die in ihr anerkannten Statuten und damit auch gegen den Verbandszweck verstoßen hat; in der Belehrung ist auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Gegen den auf Ausschließung lautenden Beschluss der Mitgliederversammlung ist der Widerspruch zum Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. möglich. Hierfür gelten die Bestimmungen der Schiedsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Der Widerspruch ist mit Begründung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Schiedsgericht einzulegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 6: Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Jahresbeiträge. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung eines Aufnahmebeitrages beschließen.
- (2) Der Verein kann darüber hinaus zur Finanzierung besonderer Projekte Umlagen erheben. Über die Erhebung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die geborenen Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages oder einer Umlage nicht verpflichtet.

III. Organe des Vereins

§ 7: Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
 - a. wenn das Interesse des Vereins dies erfordert,
 - b. wenn die Einberufung von zwei Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt werden oder
 - c. wenn der Diözesanvorstand oder der Diözesanjugendschützenrat des BdSJ dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per eMail einberufen. Zwischen der Absendung der Einladung an die letzte bekannte (eMail-)Adresse des Mitglieds und dem Versammlungstag muss eine Frist von drei Wochen liegen. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Anstelle einer einfachen Mehrheit ist zur Fassung eines wirksamen Beschlusses eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich,
 - a. zur Änderung der Satzung
 - b. für eine Änderung des Vereinszwecks,

- c. für die Auflösung und die Verschmelzung des Vereins,
 - d. wenn eine Mehrheit der anwesenden geborenen Mitglieder dies vor der Abstimmung verlangt.
- (8) Die Art der Abstimmung wird von dem Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.
- (10) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a. die Wahl des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über Jahresrechnung und Haushaltsplan,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen,
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - e. Beschlussfassung über Aktivitäten und inhaltliche Schwerpunkte des Vereins,
 - f. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - g. Festsetzung des Beitrags und von Umlagen
 - h. Wahl von zwei Rechnungsprüfern mit einer Amtszeit von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Rechnungsprüfer gewählt werden soll.

§ 9: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Diözesanjugenschützenmeister des BdSJ Aachen als geborenem Mitglied
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Wird ein geborenes Mitglied in den Vorstand gewählt, endet seine Mitgliedschaft frühestens mit dem Ablauf seiner Amtszeit als Vorstandsmitglied.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- (5) Aufgaben des Vorstandes sind:
- a. die Führung der Geschäfte des Vereins,
 - b. die Vertretung gegenüber Bundes-, Landes-, kommunalen und kirchlichen Dienststellen, gegenüber dem BdSJ Aachen, dem Bund der deutschen katholischen Jugend im Bistum Aachen sowie gegenüber anderen Jugendverbänden.

- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der Kasse. Er führt die Geschäfte nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10: Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den BdSJ Aachen, ersatzweise an das Bistum Aachen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.